

Satzung
der
Nospa Sparkassenstiftung von 1869 Flensburg

Aufgrund der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes vom 24. August 2010 sowie der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht vom 18. Januar 2011 wird die Satzung der Nospa Sparkassenstiftung von 1869 Flensburg der Nord-Ostsee Sparkasse geändert und erhält mit Wirkung vom 18. Januar 2011 folgende Fassung:

**Satzung
der Nospa Sparkassenstiftung von 1869 Flensburg
in der Fassung vom 24.08.2010**

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen

„Nospa Sparkassenstiftung von 1869 Flensburg“

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Flensburg.

**§ 2
Zweck**

(1.) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke

- a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- b) Förderung von Kunst und Kultur;
- c) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- d) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- e) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- f) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- g) Förderung der Hilfe für Behinderte;
- h) Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- i) Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- j) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- k) Förderung des Tierschutzes;
- l) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- m) Förderung der Kriminalprävention;
- n) Förderung des Sports;
- o) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2.) Der Stiftungszweck wird durch die Förderung der unter 1. aufgeführten Zwecke oder dadurch erfüllt, dass die Stiftung anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts Mittel zur Förderung der vorstehenden Zwecke verschafft.
- (3.) Falls die im jeweiligen Rechnungsjahr zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, jeder der unter 1. genannten Zwecke zu fördern, bestimmt der Stiftungsvorstand, auf welche Zwecke sich die Förderung zu beschränken hat.
- (4.) Der Satzungszweck wird dadurch erfüllt, dass die Stiftung entweder anderen Körperschaften Mittel zur Verwirklichung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne dieser Satzung verschafft oder ihre satzungsmäßigen Zwecke unmittelbar verwirklicht, z. B. durch Vergabe von Förderpreisen in Form von Stipendien und Zuschüssen für förderungswürdige Zwecke.
- (5.) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1.) Das Vermögen der Stiftung beträgt zur Zeit

1.500.000 Euro

Es kann durch Zustiftungen erhöht werden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten und sicher und gut verzinslich anzulegen.

- (2.) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter
- (3.) Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass Stiftungsmittel gemäß § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung den zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichen Rücklagen gemäß § 58 Nr. 7 und im Rahmen der dort genannten Grenzen freien Rücklagen zugeführt werden.
- (4.) Zuwendungen an den Gewährträger der Nord-Ostsee Sparkasse und dessen Einrichtungen sind ausgeschlossen.
- (5.) Kann die Stiftung mit den Stiftungsmitteln ihre Aufgaben nicht vollständig erfüllen, so ist eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens von bis zu 5 v. H. zulässig, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist.
- (6.) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und die notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Der Stifter und die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1.) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2.) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1.) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes der Nord-Ostsee Sparkasse für die Dauer der jeweiligen Amtszeit sowie einem leitenden Angestellten der Nord-Ostsee Sparkasse. Das Mitglied des Vorstandes und der leitende Angestellte werden vom Vorstand der Nord-Ostsee Sparkasse in den Stiftungsvorstand berufen.
- (2.) Die Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus den Diensten der Nord-Ostsee Sparkasse. § 13 des Stiftungsgesetzes (Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane) bleibt unberührt.
- (3.) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes der Nord-Ostsee Sparkasse. Stellvertreter ist das in den Stiftungsvorstand berufene Mitglied des Vorstandes der Nord-Ostsee Sparkasse. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch das in den Stiftungsvorstand berufene Mitglied des Vorstandes der Nord-Ostsee Sparkasse vertreten.

- (4.) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus seinem Amt aus, verringert sich bis zur Ergänzung die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 6

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1.) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen, sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2.) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3.) Beschlüsse werden, sofern die Satzung anderes nicht bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).
- (4.) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu protokollieren. Die Niederschrift ist von den Vorstandsmitgliedern, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (5.) Zur Entscheidungsfindung kann der Vorstand sachkundige Personen mit der Begutachtung und Ausarbeitung von Vorschlägen für förderungswürdige Vorhaben beauftragen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1.) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2.) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung hat er den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig mit Ausnahme der dem Stiftungsbeirat vorbehaltenen Aufgaben.
- (3.) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:
- a) die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendung Dritter, soweit nicht der Stiftungsbeirat zuständig ist,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsbeirates,
 - d) die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - e) die Vorlage des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsbeirat,
 - f) die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsbeirates mit beratender Stimme,
 - g) die Mitwirkung bei Satzungsänderungen und
 - h) die Mitwirkung bei Auflösung der Stiftung.

§ 8 Stiftungsbeirat

(1.) Der Stiftungsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Flensburg als Vorsitzendem,
- b) einem Vertreter der Stadt Flensburg im Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse als seinem Stellvertreter sowie
- c) drei weiteren Mitgliedern aus der Ratsversammlung der Stadt Flensburg.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden zu b) und die Mitglieder zu c) werden durch den Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse für die Restdauer der Wahlzeit des Verwaltungsrates gewählt. Diese drei Mitglieder können aus wichtigem Grund auf Antrag des Stiftungsbeirates vom Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse abberufen werden. Die Abberufung der übrigen Mitglieder des Stiftungsbeirates richtet sich nach § 3 des Stiftungsgesetzes (Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane).

(2.) Scheidet eines der drei vom Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse gewählten Mitglieder vorzeitig aus, wählt der Verwaltungsrat ein neues Mitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1.) Der Stiftungsbeirat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Der Stiftungsbeirat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2.) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern die Satzung anderes nicht bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsbeirat kann einen Beschluss schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).
- (3.) Über die Sitzung des Stiftungsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden gesammelt und während des Bestehens der Stiftung aufbewahrt.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1.) Der Stiftungsbeirat überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes. Er hat darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2.) Der Stiftungsbeirat ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beschlüsse über die Verwendung von Stiftungsmitteln im Einzelfall auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - b) die Bildung von Rücklagen im Sinne von § 58 der Abgabenordnung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,

- d) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- e) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 5 der Stiftungssatzung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
- f) die Genehmigung der Annahme von unentgeltlichen Zuwendungen auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes, wenn diese mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die das Stiftungsvermögen besonders belasten,
- g) Satzungsänderungen und
- h) die Auflösung der Stiftung.

§ 11 Mitwirkung des Stifters

Die Stiftung kann sich der Räumlichkeiten sowie Hilfe im personellen und sächlichen Bereich der Nord-Ostsee Sparkasse bedienen.

§ 12 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

Das Rechnungsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr. Die Innenrevision der Nord-Ostsee Sparkasse prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung sowie den Jahresabschluss.

§ 13 Satzungsänderung

- (1.) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - b) diese wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (2.) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsbeirates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.
- (3.) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 14 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1.) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2.) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3.) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a) der Stiftungszweck auf nicht absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann oder
 - b) die Erfüllung des Stiftungszweckes auf absehbare Zeit nicht mehr möglich ist; insbesondere, wenn mehr als 5 Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.
- (4.) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsbeirates sowie die Genehmigung der Nord-Ostsee Sparkasse und der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

(5.) Beschlüsse über eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15 Vermögensanfall

- (1.) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden.
- (2.) Die notwendigen Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Stiftung durch die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde in Kraft. Diese wurde am 24. November 1993 zum 4. Mai 1993 erteilt.

Hinweis:

Die Satzung vom 4. Mai 1993 wird durch Nachtragssatzung vom 28. Februar 1995 geändert. Die Satzung vom 28. Februar 1995 wird durch Nachtragssatzung vom 1. Dezember 2002 geändert. Die Satzung vom 1. Dezember 2002 wird durch Nachtragssatzung vom 24. August 2010 geändert.

Flensburg, 18. Januar 2011

Der Stiftungsvorstand